

BGer 1P.618/2004 vom 16. November 2004

Bundesgericht, 2004-11-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1P.618_2004

FR: TF 1P.618/2004 du 16 novembre 2004

IT: TF 1P.618/2004 del 16 novembre 2004

Regeste

Haftprüfung | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Das bundesgerichtliche Verfahren (1P.618/2004) wird als durch Rückzug der Beschwerde erledigt beschrieben.

E. 2

Dem Beschwerdeführer wird die unentgeltliche Rechtspflege gewährt:

E. 2.1

Es werden keine Kosten erhoben.

E. 2.2

Rechtsanwältin Kathrin Gruber, wird als amtliche Anwältin des Beschwerdeführers bezeichnet und für das bundesgerichtliche Verfahren aus der Bundesgerichtskasse mit Fr. 1'500.-- entschädigt.

E. 3

Diese Verfügung wird dem Beschwerdeführer, dem Verhöramt des Kantons Appenzell A.Rh. und dem Kantonsgerichts-Präsidium von Appenzell A.Rh. schriftlich mitgeteilt.
Lausanne, 16. November 2004 Der Instruktionsrichter: Der Gerichtsschreiber:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.